



Amtsgericht Recklinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12.11.2025, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 127, Reitzensteinstr. 17 - 21, 45657 Recklinghausen

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Recklinghausen, Blatt 39165,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Recklinghausen, Flur 542, Flurstück 974, Gebäude- und Freifläche,
Berghäuser Straße 177, Größe: 555 m²

Erbbaurecht an den in Blatt 1542 unter Nr. 126 im Bestandsverzeichnis
verzeichneten Grundstücken

Erbbaugrundbuch von Recklinghausen, Blatt 39165,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Recklinghausen, Flur 542, Flurstück 953, Betriebsfläche, Alter
Bärenbach, Größe: 54 m²

Erbbaurecht an den in Blatt 1542 unter Nr. 126 im Bestandsverzeichnis
verzeichneten Grundstücken

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Erbbaurecht bebaut mit einer
Einfamiliendoppelhaushälfte links nebst Anbau und Garage (rd. 32 m²), welche zum
Wertermittlungstichtag eigengenutzt wurde. Das Objekt befindet sich direkt im
Randbereich der BAB 2 (Lärmbelästigung). Der Altbau ist nicht unterkellert,
eingeschossige Bauweise, ausgebautes Dachgeschoss mit Satteldach. Der

einegeschossige Anbau ist unterkellert. Wohnflächen: Erdgeschoss rd. 78 m²,
Dachgeschoss rd. 56 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.23
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

342.463,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.